



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zur

### Motion 129

Peter Gmür namens der CVP-Fraktion  
vom 7. September 2017  
(StB 401 vom 4. Juli 2018)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
20. September 2018  
als Postulat  
überwiesen.**

## Gleich lange Spiesse

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

### Inhalt des Vorstosses

Der Motionär formuliert das Anliegen, dass Gastronomen ihre von der Stadt gemieteten Boulevardflächen während der Fasnachtstage aktiver bewirtschaften können. Er stellt das Anliegen in den Kontext einer Gleichbehandlung mit an der Fasnacht präsenten «Verkaufswagen», «bewilligten Verkaufsständen» und «herkömmlichen Restaurants». Dazu sei das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 entsprechend anzupassen. Den wichtigen Sicherheitsaspekten soll dabei weiterhin höchste Priorität eingeräumt werden.

### Vorgeschichte

Der Stadtrat hat sich in der Vergangenheit mehrmals mit Nutzungsfragen anlässlich der Fasnacht beschäftigt, letztmals in seiner Stellungnahme zum Dringlichen Postulat 128, Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 31. Oktober 2013: «Fasnacht: temporäre Zelte, gleiche Spielregeln für alle Beteiligten», welches vom Grossen Stadtrat am 14. November 2013 teilweise überwiesen wurde. Darin wurde denn auch eine Forderung betreffend Boulevardbewirtung auf öffentlichem Grund thematisiert. Der Stadtrat teilte damals das postulierte Anliegen, dass – mit Rücksicht auf die Sicherheitsanforderungen – an der Fasnacht «gleiche Spielregeln für alle Beteiligten» gelten sollen. Er hielt fest, dass «für Fasnachtstage Ausnahmen zur üblichen Bewilligungspraxis gemacht werden können und sollen», bestätigte dabei die gelebte Praxis auf Basis der Reglements- bzw. Verordnungsgrundlagen und lehnte – mit Ausnahmen für zwei Betriebe (Restaurant zur Ente, «Bistro du Théâtre») – weitere Einfriedungen bzw. Zeltbauten ab.

### Umgang mit Bewirtung und Verpflegung

Offizielle Verpflegungszonen: Mit der Schaffung offizieller Verpflegungszonen auf öffentlichem Grund im Jahr 2011 kam die Stadt der Forderung nach, genügend Verpflegungsstände auf öffentlichem Grund bzw. im Fasnachtsperimeter anzubieten. Für die entsprechenden Koordinationsarbeiten wurde der Verein «Gwärb Lozärn» beauftragt. Dieser verantwortet – in Koordination mit der Stadt – die Vergabe, die Betreuung und das Inkasso der aktuell rund 23 Verpflegungsstände. Die Feststellung des Motionärs, dass bewilligte Verpflegungsstände «mehrheitlich ausserkantonale sind», trifft nicht zu. Vielmehr erfolgt die Beurteilung – unabhängig von der Ortsansässigkeit – auf Basis diskriminierungsfreier Kriterien. Bei mehreren gleichwertigen Bewerbungen wendet «Gwärb Lucern» das Rotationsprinzip an. Es steht also allen interessierten Kreisen frei, sich für einen Platz zu bewerben.

Verkaufsstände auf privatem Grund: Rund 50 Food- und Getränkestände ergänzen das Getränke- und Verpflegungsangebot auf privatem Grund innerhalb der bezeichneten Fasnachtszone. Diese werden von der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbe- und Polizeipolizei (GGP) des Kantons Luzern gestützt auf die Beurteilung der Feuerpolizei Stadt Luzern auf Freihaltung von Fluchtwegen und Interventionszugängen gemäss den gesamtschweizerisch gültigen Brandschutzrichtlinien bewilligt.

Fasnachtswagen, «Mallorca-Wagen»: Es werden Getränke ohne Preisnennung, aber mit der Entgegennahme eines «freiwilligen Beitrags» (Gönnerbeitrag, Spende) ausgeschenkt. Im Wissen, dass mit diesem Vorgehen nicht gegen das kantonale Gastgewerbegesetz verstossen wird, hat sich diese Handhabung unter vielen Fasnachtsgruppierungen etabliert. Während Verkaufsaktivitäten jeglicher Art sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund bewilligungspflichtig sind, ist die kostenpflichtige Abgabe von Waren aller Art auf öffentlichem Grund (fliegender Verkauf) grundsätzlich verboten. Die Kontrolltätigkeiten obliegen – in Zusammenarbeit mit der Stadt – der Verantwortung der kantonalen Gastgewerbe- und Gewerbe- und Polizeipolizei (GGP).

Die Nutzung der Flächen auf öffentlichem Grund (offiz. Verpflegungsstände), die Mitnutzung zusätzlicher WC-/Toilettenanlagen, die Abfallentsorgung sowie der Bezug von Strom und Wasser werden den Fasnachtsgruppierungen zur Deckung der damit verbundenen Kosten anteilig in Rechnung gestellt.

### **Beurteilung**

Es ist nachvollziehbar, dass bei Gastronomiebetrieben der Wunsch besteht, die Verkaufsaktivitäten sichtbar zu erweitern bzw. die grundsätzlich für das ganze Jahr zugeteilten Boulevardflächen mit einem spezifischen Verpflegungsangebot oder einem Getränkeausschank aktiver zu bewirtschaften. Gleichzeitig steht auch ausser Frage, dass der öffentliche Grund im Zentrum der Stadt während der Fasnachtstage mit grösster Intensität genutzt wird und auf Sicherheitsanforderungen im entsprechend kritischen Fasnachtsperimeter (Zone Altstadt, Kleinstadt, Bahnhofstrasse) im Zusammenhang mit Massenbewegungen, Fluchtwegen, Bauten, Versorgungsfahrzeugen und Ansprüchen der Blaulichtorganisationen besonders Rücksicht genommen werden muss.

In den Bewilligungen für die Nutzung von öffentlichem Grund, welchen Gastronomiebetrieben erteilt werden, ist festgehalten, dass die Boulevardflächen während der «... übergeordneten Veranstaltung Fasnacht ...» nicht genutzt werden können, wenn diese anderweitig benötigt werden. Stehen keine sicherheitsrelevanten Überlegungen im Weg bzw. können geeignete Präventionsmassnahmen definiert werden, spricht nichts gegen einen ordentlichen Boulevardbetrieb. Wie beispielsweise von mehreren Betrieben unter der Egg praktiziert, ist auch der Verkauf von Getränken oder Lebensmitteln «über die Gasse», d. h. durch ein Fenster auf den öffentlichen Grund hinaus, in den meisten Fällen ohne Weiteres möglich und wird von der Stadt Luzern auch toleriert. Vorausgesetzt wird ebenfalls die Bereitschaft, sich an spezifisch anfallenden Sonderkosten zu beteiligen (zusätzliche WC-/Toilettenanlagen im erweiterten Perimeter, Abfallentsorgung usw.).

Den Verantwortlichen von GastroLuzern wurde bereits seit 2016 verschiedentlich signalisiert, dass entsprechende Begehren auf Gesuch hin geprüft würden. Die Stadt hielt aber auch fest, dass eine Lockerung der angewandten Praxis innerhalb der durch das fasnächtliche Treiben stark belegten

Kernzone Altstadt aus Sicherheitsüberlegungen nicht infrage komme. Der Dienstabteilung Stadt-  
raum und Veranstaltungen (STAV) gingen seither keine Gesuche seitens gegebenenfalls interes-  
sierter Gastronomiebetriebe zur Prüfung ein.

### **Fazit**

Wie eingangs erwähnt, vertritt der Stadtrat die Meinung, dass an den offiziellen Fasnachtstagen gewisse Ausnahmen für Gastronomiebetriebe toleriert werden sollen. Er stimmt insbesondere der Forderung des Motionärs zu, dass auf Boulevardflächen ein Verpflegungsstand oder ein Getränkeausschank (ohne Einfriedungen) bewilligt werden kann, sofern die verkehrs- und sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind bzw. durch entsprechende Auflagen in der Bewilligung sichergestellt sind. Entsprechender Spielraum ist namentlich ausserhalb der fasnächtlichen Kernzone (Altstadt) vorhanden. Die zuständige Dienstabteilung STAV wird diese Bewilligungspraxis in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen umsetzen, sofern entsprechende Gesuche vorliegen. Eine Anpassung der Reglementsgrundlagen ist dazu nicht notwendig.

**Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.**

Stadtrat von Luzern

